

1981

Ausgegeben zu Bonn am 25. April 1981

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 81	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 18. März 1981 über die Errichtung vorgeschobener Grenzdienststellen auf deutschem und auf österreichischem Gebiet am Grenzübergang Schwarzbach-Autobahn/Walserberg-Autobahn	162
22. 4. 81	Zweite Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (2. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung)	165
4. 2. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit	166
13. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	168
13. 3. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials	169
24. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	170
27. 3. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Seschellen über Finanzielle Zusammenarbeit	171
30. 3. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit	173
30. 3. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit	174
30. 3. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit	176
30. 3. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit	178
30. 3. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit	179
31. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sowie der Zusatzakte	181
8. 4. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit	183

Verordnung
zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 18. März 1981
über die Errichtung vorgeschobener Grenzdienststellen
auf deutschem und auf österreichischem Gebiet
am Grenzübergang Schwarzbach–Autobahn/Walserberg–Autobahn

Vom 13. April 1981

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-österreichischen Grenze werden am Grenzübergang Schwarzbach–Autobahn/Walserberg–Autobahn auf deutschem und auf österreichischem Gebiet vorgeschobene Grenzdienststellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 18. März 1981 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1957 über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. 1957 II S. 581) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1981 in Kraft. Am selben Tage treten die deutsch-österreichische Vereinbarung vom 5. Juli 1972 über die Errichtung vorgeschobener Grenzdienststellen auf deutschem und auf österreichischem Gebiet am Grenzübergang Schwarzbach–Autobahn/Walserberg–Autobahn sowie die Verordnung vom 20. Juli 1972 zur Durchsetzung dieser Vereinbarung (BGBl. 1972 II S. 739) nach ihrem § 3 Abs. 2 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in § 1 bezeichnete Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 13. April 1981

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
G. Hartkopf

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 folgende Vereinbarung über die Errichtung vorgeschobener Grenzdienststellen auf deutschem und österreichischem Gebiet am Grenzübergang Schwarzbach-Autobahn/Walserberg-Autobahn vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Schwarzbach-Autobahn/Walserberg-Autobahn werden auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen und auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

1. auf deutschem Gebiet

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benutzten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - einen Abschnitt der Autobahn Salzburg-München in beiden Verkehrsrichtungen von der gemeinsamen Grenze bis Kilometer 124,810 einschließlich des Autobahnteilers, der Revisionsgruben für Personenkraftwagen und der Standspuren, die nördlich und südlich davon gelegenen Plätze, Fahrbahnen und Gehwege, die Fußgängerunterführung, die Brückenwaage, die nördlich und südlich der Autobahn gelegenen Abfahrten zur Bundesstraße 21 mit ihren Parkstreifen und das zwischen den Abfahrten gelegene Teilstück der Bundesstraße 21, sowie die dazwischen gelegenen Flächen, die darauf befindlichen Gebäude und Gebäudeteile jedoch nur, soweit sie nachstehend als zum örtlichen Bereich gehörend bezeichnet sind;
 - die Abfertigungsrampen am Güterabfertigungsgebäude, in diesem Gebäude die am Westende gelegene Halle mit Waage, den im Keller gelegenen Aufenthaltsraum sowie die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege einschließlich der Schalterhalle;
 - die nördlich des Güterabfertigungsgebäudes gelegene freistehende Rampe;
 - den Vorraum (Windfang) im Wiegehäuschen;
 - die Hafträume und die sanitären Anlagen sowie alle Verbindungswege einschließlich der Aufzüge im Brückengebäude;
 - den südlich des Brückengebäudes gelegenen Abfertigungskiosk;
- b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benutzung überlassenen Räume, und zwar
 - im Güterabfertigungsgebäude jeweils die zwei ersten östlich und westlich des Westeingangs auf der Nordseite gelegenen Räume;
 - im Wiegehäuschen den östlichen Raum;
 - im Südteil des Brückengebäudes die fünf auf der Ostseite und die vier auf der Westseite in der Südwestecke gelegenen Räume sowie den ersten im inneren Trakt beim Hauptaufgang gelegenen Raum;
 - den Raum im ostwärts des Brückengebäudes auf dem Autobahnteiler gelegenen Abfertigungskiosk;

2. auf österreichischem Gebiet

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benutzten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
- einen Abschnitt der Autobahn München–Salzburg in beiden Verkehrsrichtungen von der gemeinsamen Grenze bis Kilometer 300,130 einschließlich des Autobahnteilers und der Standspuren, die nördlich und südlich davon gelegenen Plätze, Fahrbahnen und Gehwege, die Fußgängerunterführung, die Brückenwaage, die nördlich und südlich der Autobahn gelegenen Abfahrten zur Großmainer Landesstraße erster Ordnung Nr. 16 und das zwischen den Abfahrten gelegene Teilstück der Großmainer Landesstraße erster Ordnung Nr. 16, sowie die dazwischen gelegenen Flächen, die darauf befindlichen Gebäude und Gebäudeteile jedoch nur, soweit sie nachstehend als zum örtlichen Bereich gehörend bezeichnet sind;
 - die beiden Abfertigungsrampen (Nord und Süd) mit Hebebühnen am Güterabfertigungsgebäude sowie alle Verbindungswege in diesem Gebäude;
- b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar im Güterabfertigungsgebäude die im Westteil gelegenen ersten sechs Räume (einschließlich der sanitären Anlagen).

Artikel 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 5. Juli 1972 über die Errichtung vorgeschobener Grenzdienststellen auf deutschem und auf österreichischem Gebiet am Grenzübergang Schwarzbach–Autobahn/Walserberg–Autobahn außer Kraft.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Mai 1981 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 18. März 1981

L. S.

An die
Österreichische Botschaft

Österreichische Botschaft
Zl. 112.05/106-A/81

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 18. März 1981, 510-511.13/3 OST, zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Mai 1981 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 18. März 1981

L. S.

An das
Auswärtige Amt

**Zweite Verordnung
zur Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen des Übereinkommens
über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets
(2. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung)**

Vom 22. April 1981

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. November 1979 zu dem Übereinkommen vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (BGBl. 1979 II S. 1229) wird verordnet:

§ 1

Folgende, von den Vertragsparteien des Übereinkommens vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets gemäß dessen Artikel 24 angenommene Änderung des Einleitungsteils der Regel 5 der Anlage IV des Übereinkommens, wird hiermit in Kraft gesetzt:

(Übersetzung)

The preambular part of Regulation 5 of Annex IV of the Helsinki Convention is amended to read as follows:

The provisions of this Regulation shall apply from 1 July 1984.

Der Einleitungsteil der Regel 5 der Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens erhält folgende Fassung:

Diese Regel findet vom 1. Juli 1984 an Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1981 in Kraft.

(2) An demselben Tage tritt die Änderung des Einleitungsteils der Regel 5 der Anlage IV in Kraft.

Bonn, den 22. April 1981

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und Seiner Majestät Regierung von Nepal
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. Februar 1981

In Kathmandu ist am 30. Dezember 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 30. Dezember 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Februar 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und Seiner Majestät Regierung von Nepal
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
Seiner Majestät Regierung von Nepal –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Nepal beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht Seiner Majestät Regierung von Nepal, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu 15 000 000,00 DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Finanzierungsbeiträge werden wie folgt verwendet:

- a) bis zu 10 000 000,00 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für die Vorhaben
 - Ländliche Entwicklungsbank (ADB) DM 5 000 000,00
 - Industrie Entwicklungsbank (NIDC) DM 5 000 000,00
- b) bis zu 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Ersatzteilen und damit zusammenhängender Leistungen für die Himal Cement Factory und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage,

wenn die Förderungswürdigkeit nach Prüfung festgestellt worden ist.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der Finanzierungsbeiträge sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und Seiner Majestät Regierung von Nepal zu schließenden Finanzierungsverträge.

die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Seiner Majestät Regierung von Nepal stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsverträge im Königreich Nepal erhoben werden.

Artikel 4

Seiner Majestät Regierung von Nepal überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b finan-

ziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Seiner Majestät Regierung von Nepal innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kathmandu am 30. Dezember 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher, nepalesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des nepalesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Zirpel

Geschäftsträger a. i.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Für Seiner Majestät Regierung von Nepal

G. B. N. Pradhan

Staatssekretär

Finanzministerium

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens
Vom 13. März 1981**

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2 für die Deutsche Demokratische Republik am 10. Dezember 1980 in Kraft getreten.

Die Deutsche Demokratische Republik hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde die folgende Erklärung zu Artikel XV des Abkommens abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik vertritt hinsichtlich der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes für Streitfälle, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, die Auffassung, daß in jedem einzelnen Fall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien erforderlich ist, um dem Internationalen Gerichtshof diesen Fall zur Entscheidung vorzulegen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. September 1980 (BGBl. II S. 1346).

Bonn, den 13. März 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Well

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Spangenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 142
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Berufsberatung und die Berufsbildung
im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials
Vom 13. März 1981**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 1980 zu dem Übereinkommen Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials (BGBl. 1980 II S. 1370) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 7 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 29. Dezember 1981 in Kraft treten wird. Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wurde am 29. Dezember 1980 bei der Internationalen Arbeitsorganisation registriert.

Das Übereinkommen ist ferner für die Deutsche Demokratische Republik am 19. Juni 1980 in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist weiterhin für folgende Staaten in Kraft getreten:

Afghanistan	am	16. Mai 1980
Argentinien	am	15. Juni 1979
Ecuador	am	26. Oktober 1978
Finnland	am	14. September 1978
Guinea	am	5. Juni 1979
Irak	am	26. Juli 1979
Irland	am	22. Juni 1980
Israel	am	21. Juni 1980
Italien	am	18. Oktober 1980
Jordanien	am	23. Juli 1980
Kenia	am	9. April 1980
Kuba	am	5. Januar 1979
Mexiko	am	28. Juni 1979
Nicaragua	am	4. November 1978
Niederlande	am	19. Juni 1980
Norwegen	am	24. November 1977
Österreich	am	2. März 1980
Polen	am	10. Oktober 1980
Schweden	am	19. Juli 1977
Schweiz	am	23. Mai 1978
Sowjetunion	am	3. Mai 1980
Ukraine	am	3. Mai 1980
Weißrußland	am	3. Mai 1980
Spanien	am	16. Mai 1978
Tschechoslowakei	am	6. März 1980
Ungarn	am	19. Juli 1977
Vereinigtes Königreich	am	15. Februar 1978

mit Erstreckung auf

- a) Gibraltar mit Wirkung vom 15. Februar 1978
nach Maßgabe folgender Erklärung:

(Übersetzung)

„The Convention will be applied only to Gibraltarians and, in certain circumstances, to others who are permanently resident in Gibraltar.“

„Das Übereinkommen wird nur auf Gibraltarer und unter bestimmten Umständen auf andere, die ihren ständigen Aufenthalt in Gibraltar haben, Anwendung finden.“

- b) Hongkong mit Wirkung vom 25. Juli 1978
nach Maßgabe der folgenden, zuletzt am 5. März 1979 registrierten Erklärung:

(Übersetzung)

„Article 3.

„Artikel 3.

Vocational guidance is in general not available to adults.“

Erwachsenen steht eine Berufsberatung im allgemeinen nicht zur Verfügung.“

Zypern am 28. Juni 1978.

Bonn, den 13. März 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Well

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Spangenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung der Meeresverschmutzung
durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen
Vom 24. März 1981**

Das Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (BGBl. 1977 II S. 165, 180) ist nach Artikel XIX Abs. 2 für

Honduras	am	1. Juni 1980
Japan	am	14. November 1980
Papua-Neuguinea	am	9. April 1980
Suriname	am	4. Dezember 1980

in Kraft getreten.

Honduras hat seine Ratifikationsurkunden am 2. Mai 1980 in London und Mexiko hinterlegt.

Japan hat seine Ratifikationsurkunden am 15. Oktober 1980 in Washington, London, Mexiko und Moskau hinterlegt.

Papua-Neuguinea hat seine Beitrittsurkunden am 10. März 1980 in Washington, am 11. März 1980 in London, am 17. März 1980 in Mexiko und am 8. April 1980 in Moskau hinterlegt.

Suriname hat seine Beitrittsurkunden am 4. November 1980 in London und Moskau, am 12. November 1980 in Washington und am 13. November 1980 in Mexiko hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1979 (BGBl. 1980 II S. 9).

Bonn, den 24. März 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Seschellen
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. März 1981

In Victoria/Mahé ist am 26. Februar 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Seschellen über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 26. Februar 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. März 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Seschellen
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Seschellen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Seschellen,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Seschellen beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Seschellen, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zur Finanzierung der

Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 500 000,- DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem 31. Dezember 1980 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen

Artikel 3

Die Regierung der Republik Seschellen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Seschellen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Seschellen überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewäh-

rung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Seschellen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Victoria/Mahe am 26. Februar 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Alfred Kühn

Für die Regierung der Republik Seschellen
Ferrari

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Seschellen
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 26. Februar 1981 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Seschellen von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. März 1981

In Bonn ist am 12. März 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 12. März 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. März 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Mali –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Mali beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die von der Banque de

Developpement du Mali zu finanzierenden Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer privater malischer Unternehmen in Industrie, Handwerk, Landwirtschaft und Fischerei einen Finanzierungsbeitrag bis zu 3 000 000,00 DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Mali zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in Mali erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden

Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistun-

gen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 12. März 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Republik Mali
Alioune Blondin Beye

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 30. März 1981

In Bonn ist am 12. März 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 12. März 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. März 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Mali –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Mali beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandkosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 15 Millionen DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Finanzierungsbeitrages sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Regierung der Republik Mali und der Kreditanstalt

für Wiederaufbau zu schließende Finanzierungsvertrag, deren in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in Mali erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 12. März 1981 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Republik Mali
Alioune Blondin Beye

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 12. März 1981 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung in Mali von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 30. März 1981

In Bonn ist am 12. März 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 12. März 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. März 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Mali –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Mali beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Projektbestimmte Warenhilfe Straßenbau“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 15 Millionen DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Mali zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentli-

chen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in Mali erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 12. März 1981 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Republik Mali
Alioune Blondin Beye

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. März 1981

In Bonn ist am 12. März 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 12. März 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. März 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Mali –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Mali beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Fahrgastschiff II“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 7 400 000,- DM (in

Worten: siebenmillionenvierhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Mali zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in Mali erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Betei-

ligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des

Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 12. März 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Republik Mali
Alioune Blondin Beye

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. März 1981

In Maseru ist am 27. Februar 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 27. Februar 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. März 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Lesotho –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Lesotho,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Lesotho beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Lesotho, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung in verschiedenen Orten“ einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis zu 13 000 000,- DM (in Worten: dreizehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung des Königreichs Lesotho zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Lesotho stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß

und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages im Königreich Lesotho erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Lesotho überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Lesotho innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maseru am 27. Februar 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Schaar

Für die Regierung des Königreichs Lesotho
E. R. Sekhonyana

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sowie der Zusatzakte**

Vom 31. März 1981

I.

Die Zusatzakte vom 10. November 1972 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1976 II S. 437) ist nach ihrem Artikel VI Abs. 2 für das

Vereinigte Königreich am 31. Juli 1980
in Kraft getreten.

II.

Die italienische Regierung hat mit Note vom 16. Dezember 1980 der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach Artikel 33 Abs. 2 des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der durch die Zusatzakte vom 10. November 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1968 II S. 428; 1976 II S. 437) notifiziert, daß sie nach einem in dem Gesetzblatt der Italienischen Republik vom 28. Oktober 1980 veröffentlichten Dekret vom 8. Oktober 1980 die Anwendung des Übereinkommens auf weitere Gattungen und Arten erstreckt hat. Die Liste der in diesem Dekret aufgeführten Gattungen und Arten (Ergänzungsliste) wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. Oktober 1977 (BGBl. II S. 1194) und vom 1. Dezember 1980 (BGBl. II S. 1491).

Bonn, den 31. März 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Ergänzungsliste Italiens nach Artikel 33 Abs. 2 des Abkommens
(zu Abschnitt II vorstehender Bekanntmachung)

(Übersetzung)

1) Beta vulgaris L.	Barbabietola da foraggio e da zucchero	Futter- und Zuckerrübe
2) Avena sativa L.	Avena	Hafer
3) Triticale	Triticale	Weizen
4) Secale cereale L.	Segale	Roggen
5) Agrostis (Genus)	Agrostidi	Straußgras
6) Poa (Genus)	Poa	Rispengras
7) Sorghum vulgare L.	Sorgo	Mohrenhirse
8) Lolium Multiflorum Lam.	Loietto commune- Loietto italico	italien. Raigras
9) Brassica napus oleifera L.	Colza	Raps
10) Glycyne max. L.	Soia	Soja
11) Helianthus annuus L.	Girasole	Sonnenblume
12) Nicotiana tabacum L.	Tabacco	Tabak
13) Allium cepa L.	Cipolla	Zwiebel
14) Apium graveolens L.	Sedano	Sellerie
15) Asparagus officinalis L.	Asparagio	Spargel
16) Brassica oleracea L.	Cavolfiore-Broccoli	Blumenkohl
17) Cichorium endivia L.	Indivia-Scarola	Skariol
18) Cichorium intybus L.	Cicoria-Radicchio	Zichorie
19) Cucumis sativus L.	Cetriolo	Gurke
20) Cucurbita pepo L.	Zucchini	Zucchini
21) Cynara scolimus L.	Carciofo	Artischocke
22) Solanum melongena L.	Melanzana	Eierpflanze
23) Solanum tuberosum L.	Patata	Kartoffel
24) Spinacia oleracea L.	Spinacio	Spinat
25) Vicia faba L.	Fava	Saubohne
26) Capsicum annuum L.	Peperone	Paprikaschote
27) Dancus carota L.	Carota	Karotte
28) Solanum lycopersicum L.	Pomodoro	Tomate
29) Phaseolus vulgaris L.	Fagiolo	Bohne
30) Pisum sativum L.	Pisello da orto	Gartenerbse
31) Olea europea L.	Olivo	Olive
32) Malus communis L.	Melo	Apfel
33) Pirus communis L.	Pero	Birne
34) Prunus persica (Stokes)	Pesco	Pfirsich
35) Prunus armeniaca L.	Albicocco	Aprikose
36) Prunus avium L.	Ciliegio dolce	Süßkirsche
37) Amygdalus communis L.	Mandorlo	Mandel
38) Citrus sinensis L. Oshek	Arancio dolce	Apfelsine
39) Citrus reticulata (Blanco)	Mandarino	Mandarine
40) Citrus limon L. (Burmans)	Limone	Zitrone
41) Citrus paradisi (Macfadyen)	Pompelmo	Pampelmuse
42) Tangelo	Tangelo (Ibridi interspecifici)	Tangerine
43) Tangor	Tangor (Ibridi interspecifici)	(Mandarinenart)
44) Chrysanthemum (Genus)	Crisantemi-margherite	Chrysantheme
45) Codiaeum variegatum L.	Croton	Kroton
46) Cyclamen persicum L.	Ciclamini	Zyklamen
47) Dieffenbachia (Genus)	Dieffenbachia	Dieffenbachia
48) Draccaena (Genus)	Dracena	Drachenlilie
49) Gerbera (Genus)	Gerbera	Gerbera
50) Gladiolus (Genus)	Gladiolo	Gladiole
51) Liliium (Genus)	Lilium	Lilie
52) Pelargonium (Genus)	Gerani-Pelargoni	Geranie
53) Petunia (Genus)	Petunia	Petunie
54) Ranunculus asiaticus	Ranuncolo	Hahnenfuß
55) Saintpaulia jonantha H. W.	Saintpaulia	Usambaraveilchen
56) Euphorbia pulcherrima	Poinsettia	Poinsettie
57) Iris (Genus)	Iris	Iris

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Kongo
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. April 1981

In Brazzaville ist am 10. März 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 10. März 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. April 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Kongo
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Kongo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Kongo,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Kongo beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Kongo, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben

„Projektbestimmte Warenhilfe (Agence Transcongolaise des Communications)“ ein Darlehen bis zu DM 14 600 000,00 (in Worten: vierzehn Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Kongo stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Kongo erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Kongo überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsun-

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden volkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

ternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsgebiet dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewäh-

rung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Kongo innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Brazzaville am 10. März 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Harald N. Nestroy
Botschafter

Für die Regierung der Volksrepublik Kongo
Aimé E. Yoka
Amtierender Minister für wirtschaftliche Zusammenarbeit